

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegeke

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 16. Mai 2014

Nummer 5/2014 – Woche 20



Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Jahr 2014 in der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 3
- Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück – 1. Änderung nach § 13 BauGB Seite 9
- Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Windpark Golzow“ – 1. Änderung gemäß § 2 BauGB Seite 9
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Gemeinde Linthe für das Jahr 2014 Seite 11
- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2014 Seite 11
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments Seite 13
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Borkheide Seite 14
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Borkwalde Seite 15
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Stadt Brück Seite 17
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Golzow Seite 19
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Linthe Seite 21
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Planebruch Seite 23
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Stadt Brück an Vereine und Interessengruppen Seite 24
- Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses – Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ Seite 25

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek

- Bekanntmachungsanordnung zur Eröffnungsbilanz des Amtes Niemegek zum 01.01.2009 und Eröffnungsbilanz Seite 26
- Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegek Seite 27
- Einladung zur 14. Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek am 11.06.2014 Seite 28
- Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ Seite 28

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegek – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegek, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegek

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegek.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**Beschluss-Nr. 196-34/14**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen für das Jahr 2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 26

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Schmidt

Vors. der Gemeindevertretung




Klembt

Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Jahr 2014

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 15] S.158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 46]) in Verbindung mit §§ 24, 26, 29 und 33 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96 [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) wird durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 8. April 2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Ortsteil Wiesenburg dürfen die dortigen Verkaufsstellen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) wie folgt öffnen:

- 1. Sonntag 11. Mai 2014 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
Anlässlich des 14. Blumenmarktes

- 2. Sonntag 1. Juni 2014 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
Anlässlich des Chortreffens
- 3. Sonntag 10. August 2014 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
Anlässlich des Parkfestes
- 4. Sonntag 14. Dezember 2014 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
Anlässlich eines Weihnachtsmarktes und Konzertes des Chors und des Jugendblasorchesters

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, 15. April 2014



Klembt

Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß § 86 Abs. 1-3 FlurbG¹ in Verbindung mit den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ Aktenzeichen: 1/001/X

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Kreis Potsdam-Mittelmark

Stadt Brück

Gemarkung Flur Flurstücke

Baitz (1502)	1	1/1-1/3, 2-21, 22/1, 22/2, 23/1-23/3, 24-39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43-61, 62/1- 62/4, 63/1-63/5, 64-89, 91-103, 104/1, 104/4-104/9, 105/1-105/4, 106/1-106/12, 106/14-106/29, 107/2-107/17, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110-126, 127/1, 127/2, 128-141, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2, 145, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148/1, 148/2, 149-179, 180/1-180/3, 181/1, 181/2, 182/1, 182/2, 183-204, 205/1, 205/2, 206
	2	1-15, 16/1, 16/2, 17, 18/1, 18/2, 19/1-19/4, 20-49, 50/1-50/3, 51/1-51/3, 52/1, 52/2, 53/1-53/3, 54-68, 69/1, 69/2, 70-80, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1-83/3, 84/1-84/3, 85/1-85/3, 86/1-86/8, 87-96, 97/1, 97/2, 98-106, 107/1-107/3, 108/1-108/3, 109/1-109/3, 110/1, 110/2, 111, 112/1, 112/2, 113/1-113/3, 114-136, 137/1-137/3, 138/1-138/3, 139-165, 166/1-166/3, 167/1-167/4, 168-185, 186/1, 186/2, 187-216, 217/1-217/4, 218/1-218/6, 219/1, 219/2, 220, 221/1, 221/2, 222/1-222/43, 223/2-223/41, 225/1-225/3, 226/1-226/4, 227/1, 227/2, 228, 229, 230/1, 230/2, 231/1-231/3, 232/1-232/3, 233/1-233/3, 234/1, 234/2, 235/1, 235/2, 236/1, 236/2, 237, 238, 239/1, 239/2, 240/1, 240/2, 241-249, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 252-255, 256/1, 256/2, 257/1, 257/2, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263, 264/1, 264/2, 265/1, 265/2, 266/1, 266/2, 267/1-267/3, 268/1, 268/2, 269/1, 269/2
	3	2/1-2/3, 3/1-3/3, 4/1-4/3, 5/1-5/3, 6/1-6/3, 7/1-7/3, 8/1-8/3, 9/1-9/3, 10/1, 10/2, 11/1-11/3, 12-32, 33/2, 34-48, 49/1, 49/3, 49/4, 50/1, 51/1, 51/3, 51/4, 52/1, 53/1-53/3, 54/1-54/32, 55/1-55/3, 56/1, 56/2, 57/1-57/3, 58/1-58/3, 59/1, 59/2, 60-62, 63/1, 64/1, 64/2, 66-86, 87/1, 88, 89, 90/1, 94/1, 95/1, 96, 97/1, 98/1, 104/1, 105/1, 106/1, 107-109, 110/1-110/3, 111/1, 116-119, 120/1, 120/2, 121/1-121/5, 122/2-122/4, 123/3, 123/4, 124/1-124/5, 125/1-125/6, 126/1, 126/2, 127/1, 129, 130, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 137, 138/1, 138/2, 139/1-139/3, 140/1-140/3, 141/1-141/3, 142, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2, 145/1, 145/2, 146, 147, 148/1, 148/2, 149/2, 150-153, 154/2-154/7, 155-162, 163/1, 163/2, 164-204, 211-225, 227, 229, 231, 235-294

	4	142/9, 142/10, 147/2, 147/3, 148/5, 154, 158, 162, 167, 256
Brück (1513)	6	1-91, 92/1, 92/2, 93-114, 115/1, 115/2, 116-126, 128, 129, 133, 135-138, 140-155, 169, 171, 224, 235-250, 254-259, 261-273, 275, 277-279, 282, 284, 285, 286, 288, 293/1, 294-297, 300, 301/1, 302, 303, 304/1, 305/1, 305/2, 306-308, 310/1, 311/1, 312-314, 315/3, 317, 318, 322/1, 323, 325, 326, 328, 330-336, 337/1-337/4, 338-348, 349/1, 350-384, 405-484, 487-493
	7	1-76, 77/1, 77/2, 78-90
	8	2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5-13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18-33, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36-53, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1-56/3, 57-81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84-144, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148/1, 148/2, 149/1, 149/2, 150-192
	9	1-70, 71/1, 72-81, 106-150, 152, 154-164, 166-302, 305-311
	11	123-126
Trebitz (1515)	1	1/1, 1/2, 2/1-2/4, 2/6-2/9, 3/1, 3/2, 4/1-4/3, 5-10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14, 15/1, 15/2, 16/2, 17/2, 18-48, 49/2, 50/2, 51/3, 52-99, 100/2, 101/2, 102/2, 103-135, 136/2, 137/2, 138/2, 139/2, 140/3, 141-152, 153/1, 154/1, 155-176, 177/2, 178/2, 179-210, 211/2, 212/1, 214/1, 214/2, 214/4, 215/1, 216-234
	2	1/1, 2-30, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35-60, 61/1, 62/1, 63-95, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1, 101/1, 102-125, 126/1, 127/2, 127/3, 128, 129/1, 129/2, 130-144, 145/1, 146, 147, 148/1, 149/1, 150, 151/1, 152/1, 153/1, 154/1, 155/1, 156-177, 178/1, 179/1, 180/1, 181/1, 182/1, 183/1, 184/1, 184/2, 185-217
	3	1-36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42-59, 60/1-60/3, 61-63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66-93, 94/1-94/3, 95/1-95/3, 96-123, 124/1, 124/2, 125/1-125/26, 126/1-126/7, 127/1-127/3, 128-142, 143/1, 143/2, 144-164, 165/1-165/3, 166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 168/1, 168/2, 169-177, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 180, 181/2, 181/3, 182-191
	4	2-17, 18/1, 19/1, 2071, 21/1, 22/1, 22/2, 24/1, 25/1, 26-62, 63/1, 64, 65/1, 66/1-66/3, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74-104, 106-114, 116, 118-145
	5	1-18, 22, 160-174, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177/1, 177/2, 178-194, 201, 204, 205, 207/1-207/3, 208/1-208/3, 209, 210/1-210/5, 211/1-211/3, 212/1, 212/2, 213/1, 213/2, 214/1, 214/2, 215, 216/3, 216/5-216/8, 217/1-217/13, 218/1, 218/2, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223/1, 223/2, 224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229/1, 229/2
	6	1

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

7 182/1,182/2,183-186,187/1-187/3,188/1,188/2,189-191,192/2,193/1-193/3,194-196,197/1,197/2,198/1-198/4,199/1-199/11,200/1,200/2,203/1,203/2,204,393

Gemeinde Planebruch**Gemarkung Flur Flurstücke**

Cammer (1519) 10 157,159,180/1-180/4,184/1,184/2,185/1,187,188/1,188/2,189-206,207/1-207/3,208-224,225/1-225/3,226/1-226/3,227/1-227/17

Freienthal (1522) 3 162-171
 5 2-22,23/1,23/2,24/1,24/2,25,26,27/1,27/2,28/1,28/2,29-31,32/1-32/5,33/1,33/2,34/1,34/2,35/1,35/2,36/1,36/2,37-55,56/1-56/6,57/1,57/2,58/1-58/7,59/1-59/6,59/8-59/10,60,61/1-61/4,62/1,62/2,63/1-63/4,64/1,64/2,65/1,65/2,66/1-66/6,67-90,91/1,91/2,92,93/1,93/2,94/1-94/3,95/1,95/2,96,97/1,97/2,98/1,98/2,99-102,103/1,103/2,104/1,104/2,105/1,105/2,106/1,106/2,107/1,107/2,108,109/1,109/2,110/1,110/2,111/1,111/2,112/1-112/3,113/1,113/2,114/1,114/2,115/1,115/2,116,117,118/1,118/2,119-121,122/1-122/4,123/1,123/2,124/1,124/2,125,126/1-126/11,127-130,131/1-131/11,134-139,140/1,140/2,141,142,143/1,143/2,144/1,144/2,145,146,147/1,147/2,148,149/1-149/3,149/5-149/34,150/1-150/31
 6 1/1,1/2,2/1-2/4,3/1,3/2,4/1,4/2,5/1,5/2,6/1,6/2,7/1,7/2,8,9/1,9/2,10/1,10/2,11/1-11/3,12/1,12/2,13/1,13/2,14/1,14/2,15/1-15/3,16-31,32/1,32/2,33/1,33/2,34,35,36/1,36/2,37/1,37/2,38/1,38/2,39,40/1,40/2,41/1,41/2,42/1,42/2,44/1,44/2,45,46,47/1,47/2,48/1,48/2,49/1-49/3,50/1-50/3,51/1-51/3,52/1,52/2,53/1,53/2,54/1-54/5,56/1,56/2,57/1,57/2,58-117,118/1,118/2,119/1,119/2,120/1,120/2,121/1,121/2,122/1,122/2,123/1,123/2,124/1,124/2,125/1,125/2,126/1,126/2,127/1-127/4,128/1,128/2,129/1,129/2,130/1-130/8,131/1,131/2,132/1,132/2,133,134/1-134/6,135/1-135/5,136/1,136/2,137-142,143/1,143/2,144-174,190,191,208/1-208/9,210/1,213/1-213/5,216/1,219/1,220/1,220/2,222/1,223/1,223/2,226/1,226/2,227/1,227/2,228/1,228/2,231/1,231/2,232/1,232/2,233/1,237/1,241/1,242/1,242/2,243/1-243/12,247/1,259/1,261/1-261/9,262-327
 7 1-39,40/1,40/2,41/1,41/2,42-67,68/1,68/2,69/1,70/1,71/1,72,73/1,74/1,75-77,78/1,79/1-79/3,80,81,82/1,83/1,84/1,85-87,88/1,89/1,89/2,90-92,93/1,93/2,94/1,94/2,95,96,97/1,97/2,98/1,98/2,99-101,102/1,102/2,103-130,131/1,131/2,132/1-132/4,141/1,150/2
 8 67,81

Stadt Bad Belzig**Gemarkung Flur Flurstücke**

Dippmannsdorf (1525) 3 460-463
 5 140/1,140/2,141,142
 6 39-73,75,85-101,149-168
 Fredersdorf (1526) 1 1/1-1/3,1/5-1/8,2/1,2/2,3/1-3/3,4/1-4/3,5,6/1-6/5,7/1-7/5,8,9/1,9/2,10/1-10/3,11/1-11/4,12/1,12/2,13/1,13/2,14/1-14/4,15/1-15/3,16/

1-16/3,17/1,17/2,18,19,20/1-20/3,21/1-21/3,22/1-22/3,23-26,27/1-27/3,28,29,30/1-30/4,31/1-31/3,32-34,35/1-35/3,36-38,39/1-39/3,40/1-40/3,41/1-41/5,42/1,42/2,43/1-43/5,44/1-44/3,45/1-45/3,46/1-46/8,48/1-48/3,49/1-49/4,50/1,50/2,51/1,51/2,52/1-52/3,53/1-53/4,54-70,71/1,71/3,71/4,72-76,77/2-77/4,78/1,78/2,79/1,79/2,80/1-80/4,81/1-81/5,82,83/1-83/7,84/1-84/4,85/1-85/5,86/1,86/2,87/1-87/3,88/1-88/49,89/1-89/39,90/1-90/40,91/1-91/3,92/1-92/4,96-138,139/1-139/3,140-157,158/1,158/2,159/1,159/2,160/1,160/2,161/1,161/2,162/1,162/2,163/1,163/2,164/1,164/2,165/1,165/2,166/1,166/2,167/1-167/3,168/1-168/3,169,170/1-170/3,171/1-171/3,172/1-172/4,173/1-173/3,174/1-174/4,175/1-175/4,176/1,176/2,177-179,180/1,180/2,181/1-181/3,182,183/1,183/2,184-255,258-263

2 1/1,1/2,2/1,2/2,3,4,5/1-5/3,6/1,6/2,7/1,7/2,8/1,8/2,9/1,9/2,10/1,10/2,11/1,11/2,12/1-12/3,13/1,13/2,14/1,14/2,15/1,15/2,16/1,16/2,17/1,17/2,18/1,18/2,19/1,19/2,20-22,23/1,23/2,24/1,24/2,25-29,30/1-30/3,31-40,41/1-41/4,42/1-42/3,43/1,43/2,44/1-44/4,45,46,47/1,47/2,48/1,48/3-48/7,49/1-49/20,51/1,51/2,52/1-52/4,53-55,56/1-56/3,57/1-57/33,58/1-58/39,59/1-59/41,60/1-60/4,61/1-61/5,62/1-62/3,63/1-63/3,64/1-64/3,65/1-65/3,66,67/1,67/2,68/1-68/3,69/1-69/4,70/1-70/4,71/1,71/2,72/1,72/2,73,74/1-74/4,75/4-75/12,76,77/1-77/3,78/1-78/3,79/1-79/3,80/1-80/3,81/1-81/4,82/1-82/4,83/1,83/2,84,85/1,85/2,86/1,86/2,87/1,87/2,88/1-88/3,89/1-89/3,90/1-90/4,91/1-91/3,92/1-92/4,93/1-93/4,94/1-94/4,95-186,187/1,187/2,188,189,190/1,190/2,191-242

3 11,21,24,31-38,39/1,39/2,40-112,126/2,127/1,127/2,128-145,149-169,171-201,202/1,202/2,203,204,212,214-221

4 1-10,11/1,11/2,12/1,12/2,13/1-13/3,14/1,14/2,15/1-15/6,16/1-16/6,17/1-17/5,18/1-18/5,19/1-19/23,20/1-20/26,21/1-21/26,22,23/1-23/5,24,25,26/1,26/2,27,28,29/1,29/2,30/1,30/2,31-71,72/2,74/2,75-107,109,111-253,255-259,264,266-279

5 1/1-1/9,23,33-48,49/1-49/5,50-52,53/1,53/2,54/1,54/2,55/1,55/2,56/1,56/2,57-89,98,106-148,150-169,170/1,170/2,171,172,173/1,173/2,174/1-174/3,175/1,175/2,176/1-176/4,177/1-177/4,178/1,178/2,179/1,179/2,180,181,182/1,182/2,183/1-183/3,184/1,184/2,185,186,187/1,187/2,189/1,189/2,190/1-190/3,191/1,191/2,182-221,223/1,223/2,224-230,232-279,280/1,280/2,281-294,296,297,299-301,303,304,306,308,309,311-320,322-328,332/1-332/3,333,334,336-362,364-378,380,383-388,390,391,392/1,392/2,393-401,402/1,402/2,403-437,438/1,438/3-438/5,439-444,446-484

7 2,10/3,15,17,18,19/1,19/2,20-27,28/1-28/3,29-58,89,130,132

Lütze (1550) 2 347,348,350,352/1,355,356,359,360,363,364,367,368/3,479/3,479/4,480-496,499/1,502-504,511,516-519,521/1,532-555,583/1,585,587/1,593/1,602,606,608,752,764-766,769-846

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

	3	36/2, 42, 43/1, 47/1, 49-59, 60/2, 61/2, 62, 63, 65-67, 69, 71-75, 77-208, 210-218
	4	1-67, 72-76, 78-146, 147/1, 147/2, 148-291, 292/1, 292/2, 293-337
	5	2/1, 2/2, 2/4, 5/2, 5/3, 9, 10, 13-17, 20, 22, 24-28, 38, 39, 43, 49-52, 55, 64/1-66/1, 68/1, 68/2, 69/1, 70/1, 71/1, 71/2, 74/1, 74/2, 74/2, 75/1-75/12, 76/1, 76/2, 78/1-78/3, 79/1-79/3, 80/1-80/3, 81/1-81/3, 82/1-82/3, 83/1-83/3, 84/1, 84/2, 85/1-85/3, 86, 88/1-88/3, 89/1, 89/2, 90/1, 90/3-90/11, 91/1, 91/2, 91/4-91/12, 92-172, 173/1-173/3, 174-295
	8	3-9, 11, 12, 14, 15, 17-44, 48, 53, 54, 57-63, 67-71, 75-92, 99, 100, 105, 107, 108, 113, 184/1, 257-297
Neschholz (1555)	1	1-25, 26/1, 26/2, 27-33
Schwanebeck (1574)	5	59-69, 70/1, 70/2, 72-82, 85-87, 90-96

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beige-fügten Gebiets- und Detailkarten dargestellt.
Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt laut Liegenschaftskataster rund 4.261 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
Der Anordnungsbeschluss mit Gebietskarte und Detailkarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

Stadtverwaltung Bad Belzig
Wiesenburger Str. 6
14806 Bad Belzig

Amt Brück
E.-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Amt Niemegk
Großstraße 6
14823 Niemegk

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Gemeinde Kloster Lehnin
Lehnin
Friedenstraße 3
14797 Kloster Lehnin

Amt Ziesar
Mühlentor 15a
14793 Ziesar

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke und den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Belziger Landschaftswiesen“

und hat ihren Sitz in der Stadt Bad Belzig.

Die Teilnehmergeinschaft steht gemäß § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb des Grundstückes gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens liegen vor.

Der besondere Zweck des Flurbereinigungsverfahrens besteht darin, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und des Naturschutzes durchzuführen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Änderung und Beseitigung von Infrastrukturanlagen entstanden sind und die entstandenen Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Die Notwendigkeit der Flurneuordnung ergibt sich aus den vorhandenen Erschließungsdefiziten, den erheblichen Differenzen zwischen der Bewirtschaftungs-, Pacht-, Infrastruktur und den Eigentumsverhältnissen. Diese Nutzungskonflikte resultieren unter anderem aus den durchge-

föhrten Meliorationsmaßnahmen sowie Wegeausbauten über privaten Grund und Boden. Die daraus resultierende Zerschneidung bzw. Zersplitterung der Eigentumsflächen hat unrentable Bewirtschaftungsverhältnisse zur Folge. Durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken soll die volle Verfügbarkeit des Eigentums wiederhergestellt werden. Die Agrarstruktur und Bewirtschaftbarkeit soll durch Arrondierung von zersplittertem und missgeformten Grundbesitz in Verbindung mit der Neugestaltung des Verfahrensgebietes und einem der Aufgabenstellung angepassten Ausbau des Wegenetzes deutlich verbessert werden.

Des Weiteren bestehen Konflikte durch unterschiedliche Nutzungsansprüche, welche durch das Flurbereinigungsverfahren aufgelöst werden können.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“, dessen herausragende Zielstellung eine großflächige extensive Landnutzung beinhaltet. Weiterhin befinden sich hier umfangreiche Brutbereiche der Großtrappe. Die Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen für den Natur- und Großtrappenschutz in einem Flurbereinigungsverfahren hat den Vorteil, dass die Eigentumsverhältnisse sowohl aus landwirtschaftlichen, als auch unter naturschutzfachlichen Aspekten geregelt werden können.

Die genannten Ziele begründen die Anordnung des Verfahrens als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG. Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 21.01.2014 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung, zu welcher durch öffentliche Bekanntmachung geladen wurde, durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, über die Ziele, den Ablauf, die Rechtsgrundlagen, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die vermutlich entstehenden Kosten informiert. Begründete Einwände gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sind nicht erhoben worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörende landwirtschaftliche Berufsvertretung und Träger öffentlicher Belange haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens und dessen Abgrenzung zugestimmt und keine Bedenken gegen eine Verfahrensordnung erhoben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Anordnungsbeschlusses sind ebenfalls gegeben. Sie liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Neuordnungsgebiet wurde durch die künstliche Veränderung des Wegenetzes so grundlegend umgestaltet, dass eine auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nur erschwert durchgeführt werden kann und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft behindert wird. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung eines größeren zusammenhängenden Gebietes nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Zur Agrarstrukturverbesserung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen – hier insbesondere beim Wegenetz. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem ausgewiesenen Neuordnungsbedarf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe an einer raschen Verfahrensdurchführung gerechtfertigt. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zugunsten der Allgemeinheit zurückstehen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

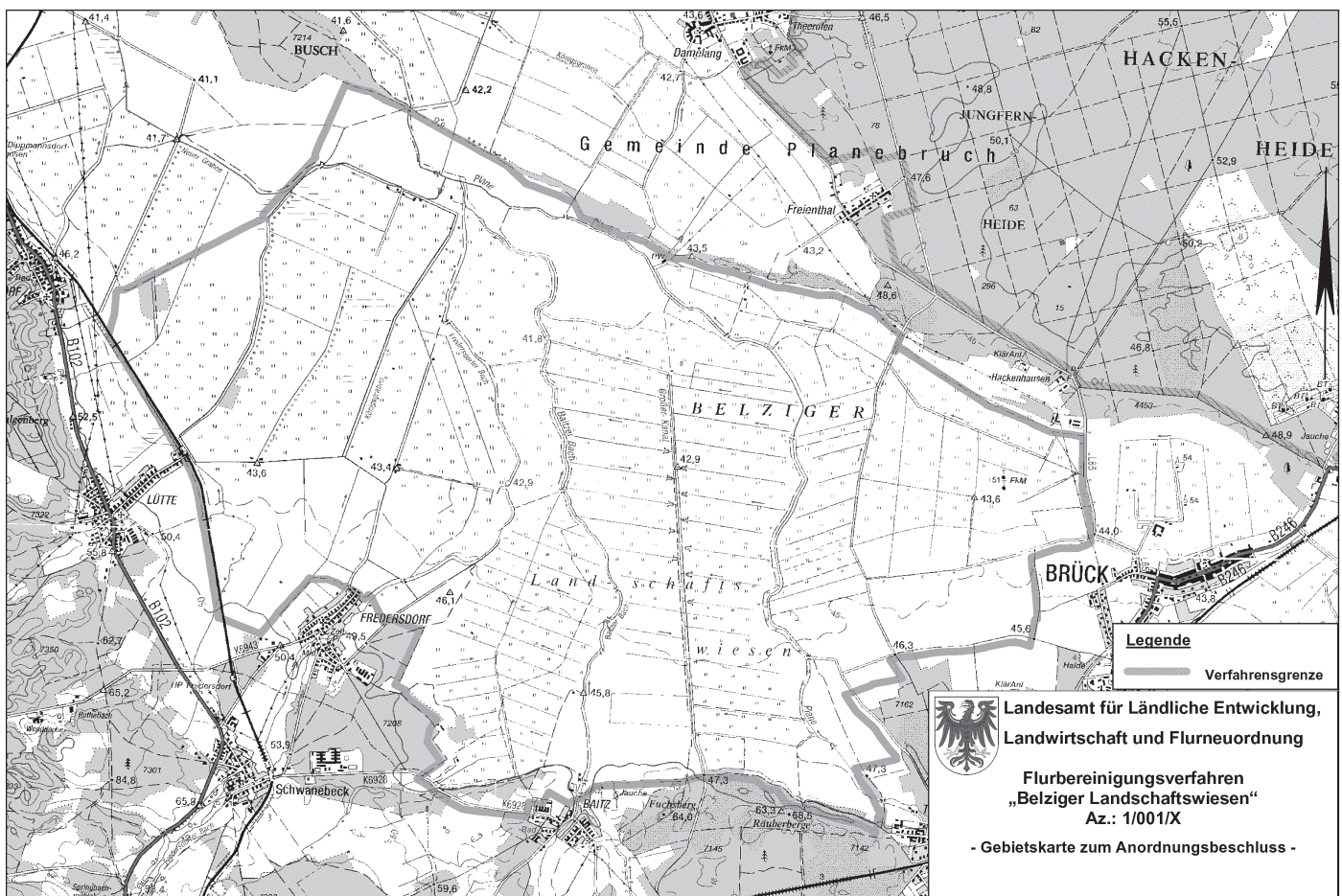
Groß Glienicke, den 24. April 2014

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung



- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. 1/10 Nr. 28)
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)
- 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I, S. 3786)



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 10B
„Gänsematen“ Stadt Brück – 1. Änderung nach § 13 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 20. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gänsematen“ gemäß § 13 BauGB bestehend aus dem Textbebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist dem Planwerk zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn

sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 11. April 2014



Großmann
Amtsdirektor

**Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Windpark Golzow“ –
1. Änderung gemäß § 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 15.04.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Golzow“ in der Flur 1 Flurstück 2 Gemarkung Pernitz beschlossen.

Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Planungsziel ist die Schaffung der städtebaulichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windkraftanlage.

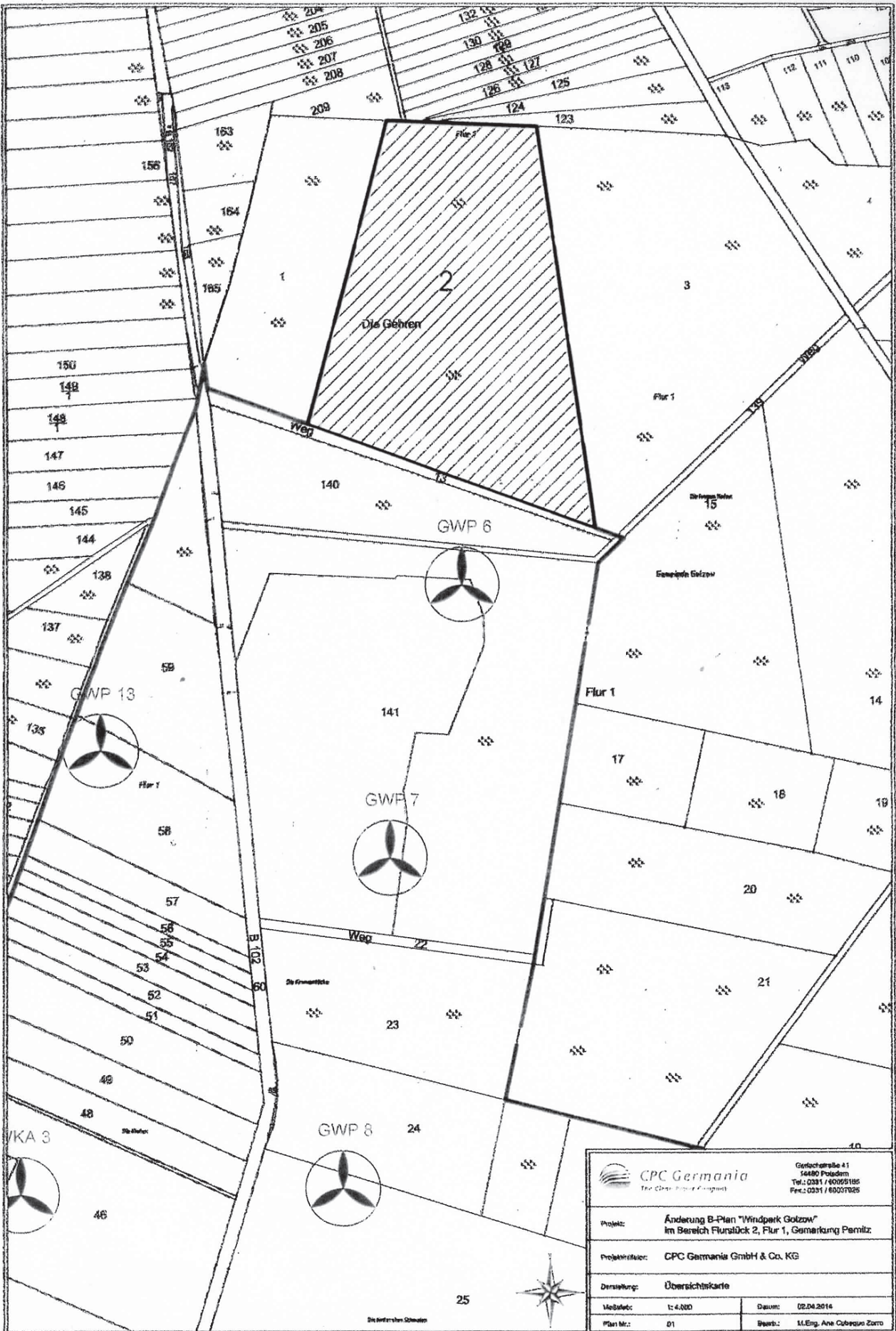
Der Beschluss Nr. G-30-272/13 vom 7.5.2013 wird aufgehoben.

Brück, den 25.04.2014

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Anlage 1

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Gemeinde Linthe für das Jahr 2014 vom 31.03.2014

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (im Weiteren BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 Nr.15 S. 158) geändert durch das Gesetz zur Änderung des BbgLÖG vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr. 46) in Verbindung mit § 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 47, S.1); sowie des Beschlusses A-30 181/ 2014 des Amtsausschusses des Amtes Brück in der Sitzung am 31.03.2014 verordnet der Amtsdirektor des Amtes Brück als örtliche Ordnungsbehörde:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der **Gemeinde Linthe OT Linthe** entsprechend § 5 Abs. 1 BbgLÖG wie folgt öffnen:

- 07.12.2014** – 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr –
Öffnung aller Verkaufsstellen aus Anlass des traditionellen Adventevent des Feuerwehrvereins Linthe in der Gemeinde Linthe OT Linthe
- 21.12.2014** – 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr –
Öffnung aller Verkaufsstellen aus Anlass des traditionellen Weihnachtskonzertes in und an der Kirche in Linthe OT Linthe

§ 2

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brück, den 15.04.2014

Christian Großmann
Amtsdirektor



Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 5.906.200,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 5.948.700,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 4.100,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 6.300,00 € |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | 6.256.800,00 € |
| Auszahlungen auf | 6.634.400,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.663.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.294.200,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	293.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	700.200,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	300.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	640.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 256 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 369 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 323 v. H. |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Konten-

gruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 28.04.2014



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2014 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 28.04.2014



Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments

1. Am 25.05.2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Gemeinde Borkheide** bildet zwei Wahlbezirke.
Die **Gemeinde Borkwalde** bildet einen Wahlbezirk.
Die **Stadt Brück** bildet fünf Wahlbezirke.
Die **Gemeinde Golzow** bildet einen Wahlbezirk.
Die **Gemeinde Linthe** bildet drei Wahlbezirke.
Die **Gemeinde Planebruch** bildet vier Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Brück, im Sitzungssaal zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen **grauen** Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 5. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

Christian Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Borkheide

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkheide** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
 4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
 5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:
Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
 7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.
- Wahlscheine*
8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
 9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinebeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
 - (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
 - (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
1. einen Wahlschein (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Gemeindevertretung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
 4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,

5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigegefügt.

Brück, den 5. Mai 2014

i. v.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Borkwalde

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkwalde** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:
Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.
- Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.
 - Jeder Wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einen Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
- Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
- einen Wahlschein (**gelb**)
 - je einen Stimmzettel für
 - Kreistag (**beige**)
 - Gemeindevertretung (**rosa**)
 - Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
 - ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
 - ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
- die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 - die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 - eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- 13 Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Stadt Brück

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** mit den Orts- und Gemeindeteilen ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates gilt: Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und ggf. der Ortsbeiräte bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

- (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
 1. einen Wahlschein (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Stadtverordnetenversammlung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
 - d) ggf. Ortsbeirat (**grün**)
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
 4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.
 Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Golzow

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golzow** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
 Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:
 Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.

- a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben.
- b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur **ein** einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder

b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheinanträge

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,

2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder

3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

(3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.

(4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

(6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

(7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

(8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,

1. einen Wahlschein (**gelb**)

2. je einen Stimmzettel für

- a) Kreistag (**beige**)

- b) Gemeindevertretung (**rosa**)

- c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)

3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),

4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)

5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

(9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,

2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und

3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

(10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.

(11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.

2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,

5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigegefügt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Linthe

- Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 - Das Wahlgebiet der **Gemeinde Linthe** mit den drei Ortsteilen ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
 - Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
 - Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
 - Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte gilt: Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
 - Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 - Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
 - Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Wahlscheine*
- Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
 - Wahlscheinanträge
 - Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
 1. einen Wahlschein (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Gemeindevertretung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
 - d) Ortsbeirat (**grün**)
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
 4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.
 Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
 1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigegefügt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl der Gemeinde Planebruch

1. Am 25.05.2014 finden die **verbundenen Kommunalwahlen 2014** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Planebruch** mit den drei Ortsteilen ist in **vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
 4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
 5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher gilt:
Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und ggf. des Ortsbeirates enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
 - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für jede Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
 6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
 7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.
- a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.
Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
 - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter www.amt-brueck.de (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
 - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 - (5) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
 - (6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
 - (7) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Wahlscheine

8. Für die verbundenen Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen wird nur *ein* einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

Erteilung von Wahlscheinen

- (8) Die wahlberechtigte Person erhält für die verbundenen Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. einen Wahlschein (**gelb**)
 2. je einen Stimmzettel für
 - a) Kreistag (**beige**)
 - b) Gemeindevertretung (**rosa**)
 - c) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**orange**)
 - d) Ortsvorsteher (**grün**)
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag (**beige**),
 4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und (**gelb**)
 5. ein Merkblatt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (9) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
 2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
 3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 10 entsprechend.

Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag,
5. Die wahlberechtigte Person verschließt den **gelben** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigegefügt.

Brück, den 05. Mai 2014

Die Wahlbehörde

i. V.

 Christian Großmann
 Amtsdirektor



Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Stadt Brück an Vereine und Interessengruppen

Mit dieser Richtlinie möchte die Stadt Brück Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Stadt gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Brück gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.

- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
 1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen und
 2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Stadt leisten. Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Stadt Brück sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Stadt Brück sind.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

§ 3

Höhe der Zuwendungen

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
 1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Stadt hat;
 2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
 3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
 4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
 5. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

§ 4

Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Stadt Brück“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und durch den Hauptausschuss beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.

- (3) Nach Entscheidung durch den Hauptausschuss und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage.
Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechnungskopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Stadt den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.
- (6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

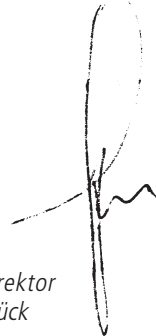
§ 5

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 5. Mai 2014

Brück, den 2. Mai 2014



Amtsdirektor
Amt Brück



Bürgermeister
Stadt Brück

Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß § 86 Abs. 1–3 FlurbG in Verbindung mit den Bestimmungen des BbgLEG das

Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ Aktenzeichen: 1/001/X

an.

Der Anordnungsbeschluss mit der Gebietskarte und Detailkarte zum Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Az 1/001/X liegt im vollen Umfang zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens im Amt Brück aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **19. Mai bis 4. Juni 2014**

im **Amt Brück
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück**


während der Dienststunden

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

im **Bürgermeisterzimmer** (1. Etage, Zimmer 209).

Brück, 28. April 2014

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

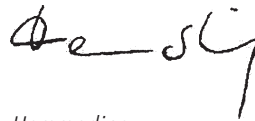
Bekanntmachungsanordnung zur Eröffnungsbilanz des Amtes Niemegk zum 01.01.2009

Das Amt Niemegk hat gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz des Amtes Niemegk zum 01.01.2009 wurde in der Sitzung des Amtsausschusses am 14. April 2014 beschlossen und wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 30.04.2014



Hemmerling
Amtdirektor

ERÖFFNUNGSBILANZ Amt Niemegk zum 01.01.2009

AKTIVA	EUR	EUR	PASSIVA	EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		5.368,23	1.1 Basis-Reinvermögen		0,00
1.2 Sachanlagevermögen			1.2 Rücklagen aus Überschüssen		
1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	455.725,95		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		393.722,77
1.2.2 Bauten auf fremdem Grund und Boden	907.761,14		2. Sonderposten		
1.2.3 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	227.950,00		2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand		724.127,77
1.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.916,96		3. Rückstellungen		
1.2.5 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>155.500,11</u>	1.751.854,16	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	605.721,26	
2. Umlaufvermögen			3.2 Sonstige Rückstellungen	<u>10.000,00</u>	615.721,26
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Verbindlichkeiten		
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	901.062,13	
2.1.1.1 Gebühren	47,10		4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.561,69	
2.1.1.2 Transferleistungen	2.759,39		4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.391,73</u>	931.015,55
Übertrag	2.806,49	1.757.222,39	Übertrag		2.664.587,35
Übertrag	2.806,49	1.757.222,39	Übertrag		2.664.587,35
2.1.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>11.896,49</u>	14.702,98			
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.1.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich		12.085,15			
2.2 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		398.104,98			
3. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		482.471,85			
		<u>2.664.587,35</u>			<u>2.664.587,35</u>

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemeck (Chronistensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Niemeck hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in ihrer Sitzung am 15. April 2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Berufung von Ortschronisten

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Berufung sowie die Rahmenbedingungen des Ehrenamtes der Ortschronisten der Stadt Niemeck einschließlich ihrer Stadtteile Hohenwerbig und Lühnsdorf.
- (2) Die Stadt Niemeck fördert durch die Berufung von ehrenamtlichen Ortschronisten die Vermittlung des kulturellen Erbes der Stadt Niemeck und ihrer Stadtteile Hohenwerbig und Lühnsdorf. Sie ermöglicht dadurch den Einwohnern den Zugang zu den örtlichen Kulturgütern.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortschronisten werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berufen. Die Berufung erfolgt auf Grundlage von Bewerbungen der am Ehrenamt des Ortschronisten interessierten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen zur Besetzung vakanter Ortschronisten-Ehrenämter erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Niemeck und auf der Homepage des Amtes Niemeck.

§ 2

Die Aufgaben der Ortschronisten

- (1) Für die Stadt Niemeck und ihre Stadtteile sollen möglichst vollständige Chroniken aufgebaut und geführt werden. Die Urschriften der Chroniken sind Eigentum der Stadt. Sie werden bibliothekarisch im Rathaus der Stadt Niemeck bzw. in den Räumen der Stadtbibliothek Niemeck aufbewahrt und öffentlich zugänglich gemacht.
- (2) Die berufenen ehrenamtlichen Ortschronisten haben die Aufgabe, das gemeinschaftliche öffentliche Leben in der Stadt Niemeck und ihren Stadtteilen in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere sollen die allgemeine Entwicklung, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen in geeigneter Art und Weise dokumentiert werden.
- (3) Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der Ortschronisten, durch Recherchen und Dokumentationen vorhandene historische Chroniken der Stadt und ihrer Stadtteile weiter zu vervollständigen.
- (4) Die Dokumentationen werden in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik bibliothekarisch eingeordnet.
Die Rechte an der Chronik und an den im Rahmen der Chronistentätigkeit gesammelten und erzeugten Bild- und Tondokumenten

(Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung) liegen bei der Stadt Niemeck, unbeschadet des Urheberrechts der Autoren. Die Chronisten verpflichten sich einmal jährlich zur Übergabe des Chronikbandes bzw. der Ordnersammlung sowie ihre Arbeiten in druckfähiger Form an die Stadt Niemeck. Der Druck der Jahrbücher erfolgt durch die Stadt Niemeck. Die Stadt und die Chronisten stimmen sich darüber ab.

- (5) Die Ergebnisse ihrer Arbeit sollen die Ortschronisten darüber hinaus der Öffentlichkeit zum Anlass von Stadt- und Dorffesten sowie in der Partnergemeinde Schellerten in Form von Ausstellungen präsentieren und erläutern. Publikationen aus der Arbeit der Ortschronisten erfolgen eigenverantwortlich durch interessierte Privatpersonen.
- (6) Die Ortschronisten der Stadt und ihrer Stadtteile sollen eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Für ihre gemeinnützige Arbeit zur Förderung der Zugänglichkeit der öffentlichen Kulturgüter der Stadt und ihrer Stadtteile erhalten die Ortschronisten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro pro Jahr zur Abgeltung von Fahrtkosten sowie Kosten für Fotografie, Kopierarbeiten und Datenverarbeitung.
- (2) Der Druck und das Binden der Jahrbücher erfolgen durch die Stadt Niemeck.

§ 4

Beendigung des Ehrenamtes

Das Ehrenamt der Ortschronisten der Stadt Niemeck einschließlich ihrer Stadtteile Hohenwerbig und Lühnsdorf kann nach entsprechender schriftlicher Begründung mit einer Frist von 2 Monaten beidseitig beendet werden. Bei Beendigung des Ehrenamtes ist die gesamte Ortschronik mit allen Unterlagen und Materialien an den Bürgermeister der Stadt Niemeck zurückzugeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 30.04.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck am 15. April 2014 beschlossene Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemeck (Chronistensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, 30.04.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Einladung zur 14. Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk für den 11. Juni 2014, 19.00 Uhr ein. Die Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Dienstzimmer des Amtsdirektors, in 14823 Niemegk, Großstraße 7 statt.

Tagesordnung:

1. **Begrüßung**
2. **Feststellungen**
 - 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
 - 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
 - 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
 - 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2013
 - 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift
3. **Information und Beratung**
 - 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
 - 3.2. Bericht des Betriebsführers

4. **Beschlüsse**
 - 4.1. Gebührenkalkulation 2014/2015
Beschlusnummer 75-14/14
 - 4.2. Entscheidung zum Antrag auf Erlass von Forderungen
Beschlusnummer 76-14/14
5. **Einwohnerfragestunde**
6. **Sonstiges**

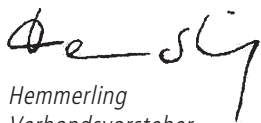
Niemegk, 07. April 2014

Dr. Linthe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 11. Juni 2014 an.

Niemegk, 07. April 2014



Hemmerling
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ Aktenzeichen: 1/001/X

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit Dienstsitz in Groß Glienicke, ordnet gemäß § 86 Abs. 1-3 FlurbG in Verbindung mit den Bestimmungen des BbgLEG das

Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“
Aktenzeichen: 1/001/X

an.

Der Anordnungsbeschluss und die dazugehörige Übersichtskarte liegen im vollen Umfang zur Einsichtnahme im Amt Niemegk aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 19. Mai 2014 bis 06. Juni 2014 im Amt Niemegk Bauamt/Liegenschaften (Zimmer 12) Großstraße 6 in 14823 Niemegk

während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

Niemegk, 29.04.2014



Hemmerling
Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen